TEIL A: PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
(§ 1 Abs. 2 - 9 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

BAUGEBIETSBEZEICHNUNG/FESTSETZUNGSSCHLÜSSEL

1	
2	3
4	5

1 Teilgebietsnummer
2 Art der baulichen Nutzung
3 Bauweise
4 GRZ (Grundflächenzahl)
5 Geschoßzahl

GE GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)

GE-E GEWERBEGEBIET MIT NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNG (§ 8 BauNVO)

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16 und 19 BauNVO)
z.B. GRZ 0,4

III GESCHOSSZAHL (§§ 16 und 20 BauNVO)
z.B. III (höchstens)

II-III z.B. II-III (mindestens/höchstens)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

a ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM ERDGESCHOSS

ZULÄSSIGE FIRSTRICHTUNG DES HAUPTDACHES

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

St STELLPLÄTZE

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:

FUSS- UND RADWEG

EIN-/AUSFAHRT

SICHTDREIECK

VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

ELEKTRIZITÄT (Umformerstation)

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

UNTERIRDISCHES FERNMELDEKABEL

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(A) FLÄCHE A

(B) FLÄCHE B

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Gr, Fr, Lr GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

LÄRMSCHUTZWALL

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

AUFGELOCKERTE BEPFLANZUNG

DICHTE BEPFLANZUNG

ANPFLANZUNG VON STRASSENBÄUMEN

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im Gewerbegebiet sowie im Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung sind Tankstellen und Vergnügungsstätten unzulässig. In den straßenständigen Gebäuden der Teilgebiete 3, 4 und 5 sind nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig.

2. Im Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung sind nur Betriebe und Betriebsarten zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

3. Bei den straßenständigen Gebäuden im Gewerbegebiet sowie im Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung sind im Dachgeschoß Wohnungen allgemein für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.

4. Die zulässige Grundfläche (GRZ) darf durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen bis zu 100 v.H. überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einem maximalen Wert von 0,8.

5. Die Höhe der baulichen Anlagen wird als maximal zulässige Traufhöhe und als maximal zulässige Firsthöhe / Oberkante Attika wie folgt festgesetzt:

		Traufhöhe	Firsthöhe
straßenständige Gebäude (Teilgebiete 1 und 2)		10,50 m	14,00 m
straßenständige Gebäude (Teilgebiete 3, 4 und 5)		9,50 m	14,50 m
straßenabgewandte Gebäude	A	11,00 m	11,50 m
	B	6,00 m	6,50 m

Ausnahmsweise sind für Sonderbauwerke und -bauteile aufgrund deren besonderer Zweckbestimmung Überschreitungen der Firsthöhe / Oberkante Attika zulässig.

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche im Erdgeschoß (Verbindungsbrücke) ist als Durchfahrt mit einer Mindesthöhe von 4,5 m auszubilden.

6. In den Gebieten mit abweichender Bauweise sind die straßenständigen Gebäude in offener Bauweise, die straßenabgewandten Gebäude in geschlossener Bauweise, zulässig.

7. Ein Überschreiten von Baugrenzen durch Gebäudeteile um bis zu 2,0 m, aber nicht mehr als 10,0 qm pro Gebäude, ist ausnahmsweise zulässig.

8. Untergeordnete Bauteile und Gebäudeteile sind von der Festsetzung der zulässigen Hauptfirstrichtung nicht betroffen.

9. Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

10. Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen sowie von Bewuchs, der 80 cm Höhe (von der Fahrbahnoberkante aus gemessen) überschreitet, freizuhalten.

11. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
 - Die Fläche (A) ist mit einer geschlossenen Kulisse aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu versehen. Je 50 qm Fläche ist mindestens ein Laubbaum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 18 / 20 cm anzupflanzen; die restlichen Flächen sind deckend mit Laubsträuchern zu bepflanzen.
 - Die Fläche (B) ist mit einer aufgelockerten Bepflanzung aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu versehen. Je 200 qm Fläche ist mindestens ein Laubbaum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 18 /20 cm anzupflanzen; die restlichen Flächen sind aufgelockert mit Laubsträuchern zu bepflanzen.

12. Die Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sind zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.

13. Ein Lärmschutzwall von mindestens 1,4 m, maximal 1,6 m Höhe ist innerhalb der Fläche für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes auszuführen.

14. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Verwendung von festen Brennstoffen unzulässig. Für Wohnungen wird die Verwendung von festen Brennstoffen auf eine Feuerstelle (offene Kamine, Kaminöfen, Kachelöfen) mit höchstens 5 kW Nennleistung beschränkt.

15. Die entsprechend der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 BauNVO nutzbaren Flächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

16. Die aufgelockerte Bepflanzung ist mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zuwege mit einheimischen Laubsträuchern in einer Breite von mindestens 2,0 m anzulegen. Der Pflanzstreifen an den Straßen in den Teilgebieten 1 und 2 kann als Hecke bis 1,0 m Höhe ausgebildet werden. (s. Pflanzliste - Begründung Bebauungsplan, Pkt. 8.1., Seite 13/14) ergänzt am 17.08.93

17. Die dichte Bepflanzung an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen der Teilgebiete 1 und 2 ist mit einheimischen Laubsträuchern in einer Breite von mindestens 2,0 m je Grundstück anzulegen. An der seitlichen Grundstücksgrenze ist zusätzlich je angefangene 50 m^2 Fläche mindestens ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 / 20 cm und einer Mindesthöhe von 3,0 m anzupflanzen.

18. Fassadenabschnitte ohne Öffnungen sind zu mindestens 50 % mit Rank- bzw. Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen. Rankhilfen sind zulässig.

19. In den Verkehrsflächen sind Bäume in einem durchschnittlichen Abstand von 15 m (maximal 25 m) alleeartig zu pflanzen. Es sind nur hochstämmige Bäume mit einer Mindesthöhe von 3,5 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 20 / 25 cm zulässig. Die zulässige Baumart ist aus der folgenden Baumliste ersichtlich:
 - Planstraßen A3/A4: Tilia cordata — Winter-Linde
 - Planstraßen B1/B2: Acer pseudoplatanus — Berg-Ahorn
 - Planstraßen E1/E2: Betula pendula — Hänge-Birke
 - Planstraßen D1/D2: Fraxinus excelsior — Gemeine Esche

20. Stellplätze sind mit Bäumen und Sträuchern ausreichend zu bepflanzen. Je angefangene 4 Stellplätze ist ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Die Mindestpflanzfläche pro Baum muß 7,5 qm betragen.

21. Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB betroffene Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

22. In Abstimmung mit der Trinkwasserschutzkommission ist das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser wie folgt zu behandeln:
 - Dachflächenwasser ist über ausreichend dimensionierte Sickerschächte direkt auf dem jeweiligen Grundstück dem Boden zuzuführen.
 - Auf Straßen- und Wegeflächen anfallendes Niederschlagswasser ist entweder über straßenbegleitende Mulden zu versickern oder über ein Trennsystem den im Nordwesten an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen der offenen Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung zuzuführen.
 - Niederschlagswasser von Hofflächen, auf denen mit potentiell wassergefährdenden Stoffen gearbeitet wird, ist erst nach mechanischer Vorklärung und Reinigung über einen Leichtflüssigkeitsabscheider in die Flächen der offenen Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung einzuleiten.

23. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

24. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle ~~bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften~~, die verbindliche Regelungen ~~der in § 9 Abs.~~ 1 des BauGB bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.
gestr. am 17.08.93

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 83 BauO

25. Bei straßenständigen Gebäuden sind ausschließlich Satteldächer zulässig:
 - in den Teilgebieten 1 und 2 mit 15°-20° Neigung
 - in den Teilgebieten 3, 4 und 5 mit 35°-40° Neigung.
 Bei den straßenabgewandten Gebäuden sind Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer unter 5° Dachneigung, geneigte Dächer und Sheddächer mit mehr als 15° Dachneigung sowie begrünte Flachdächer zulässig.

26. Bei geneigten Dächern sind in den Teilgebieten 1 und 2 rote bis rotbraune Farbgebungen zulässig; bei den straßenständigen Gebäuden sind in den Teilgebieten 3, 4 und 5 in Ziegel- bzw. Betondachsteineindeckungen mit roten bis rotbraunen bzw. rotbunten Farbgebungen zulässig.

27. Dachgauben dürfen nicht breiter als 3,0 m sein; ausgenommen sind Treppenhausgauben. Schleppgauben sind unzulässig, ebenso Dacheinschnitte für Dachterrassen.

28. Für die Fassadengestaltung der straßenständigen Gebäude sind oberhalb des Sockels allgemein nur Putz mit heller Farbgebung (weiß bzw. weiß leicht abgetönt) zulässig.
 Für untergeordnete Bauteile und Sockel sowie sonstige Nebenanlagen sind andere Material- und Farbgestaltungen zulässig.
 Keramische Fliesen und sonstige Plattenverkleidungen, künstliche Materialnachbildungen sowie sonstige glänzende Materialien und Beschichtungen sind unzulässig.

29. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die zulässige Traufhöhe nicht überschreiten. Leuchtschilder, Lichtwerbung sowie Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig. Werbeanlagen, die größer als 0,8 qm sind, sind nur ausnahmsweise zulässig.

30. Entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen durch Zäune unzulässig.

31. Für die Befestigung der Stellplätze, Zufahrten, Wege- und Hofflächen sind ausschließlich wassergebundene Decken, Pflasterungen aus Naturstein, Pflasterklinker und Betonsteinpflaster, Betonrasensteine sowie Rasengittersteine zulässig.

32. Mülltonnen, Mülltonnenplätze, Lagerplätze, Abfallplätze sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben.

TEIL C: NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

BAHNANLAGEN

TEIL D: DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZEN; GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSNUMMERN

UMGRENZUNG ALTLASTFLÄCHE

TEIL E: HINWEISE

1. ALTLAST:
 Die gekennzeichnete Altlastfläche wurde als Fäkalienablaßstelle genutzt.

2. TRINKWASSERSCHUTZGEBIET:
 Innerhalb der vorgesehenen Erweiterung der Trinkwasserschutzzone III der Wasserwerke Radelandberg und Elstal sind die Belange des Trinkwasserschutzes zu beachten und die Bauanträge, insbesondere die Behandlung des Niederschlagswassers, sind mit der Trinkwasserschutzkommission abzustimmen.

3. FREIFLÄCHENPLAN:
 Der dem Bauantrag beizufügende Freiflächenplan gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 10 BauVorlVO ist mindestens im Maßstab 1:200 anzufertigen (einschließlich eines nachprüfbaren rechnerischen Nachweises über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes).

4. BEBAUUNGSVORSCHLAG:
 Der dem Bebauungsplan beigefügte Plan "Bebauungsvorschlag" ist Bestandteil der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB. Er dient der Erläuterung der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden funktionellen, städtebaulichen, baulichen und grünordnerischen Gestaltungsabsichten.

5. GRÜNORDNUNGSPLAN
 Der dem Bebauungsplan beigefügte Grünordnungsplan ist Bestandteil der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB. Er dient der Erläuterung der in den Bebauungsplan integrierten landschaftsplanerischen Festsetzungen.

6. **ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE**
 Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste und dergleichen, sind nach §§ 19 und 15 BbgDSchG unverzüglich dem zuständigen Landesamt im Land Brandenburg zu melden; bis zum Eintreffen der zuständigen Mitarbeiter ist die Fundstelle abzusichern.

7. SCHUTZ VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN:
 Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten.
 Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke, wie Einzäunungen und Mauern sind so zu gründen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

8. GESETZE UND VERORDNUNGEN:

 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 11 § 8 2. VermRÄndG vom 14.07.1992 (BGBl. I S.- 1257).

 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

 Gesetz über die Bauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990 (GBl. Nr. 50 S. 929).

 Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) i.d.F. vom 25. Juni 1992 (GVBl. S. 208).

 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) i.d.F. vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 83 der Bauordnung (BauO) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Elstal diesen Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbegebiet Elstal", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Elstal, den 24.06.. 1993 .... (Schiewe , Bürgermeisterin)

VERFAHREN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß der Gemeindevertreterversammlung vom 05.03..1992 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.03..1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Elstal, den 24.06.1993 .... (Schiewe , Bürgermeisterin)

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom Juni..1993 übereinstimmen. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

- Katasteramt / öbVI -
Dallgow...., den 23.06..1993 .... (.........., ...)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der **Nachbargemeinden** (§ 2 Abs. 2 BauGB), **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** (§ 4 BauGB) und **Beteiligung der Bürger** an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 1 BauGB) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Elstal in ihrer Sitzung am 08.10.1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 13.10.92 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 20.10.92 bis einschließlich 20.11.92 öffentlich ausgelegen.
Verlängerung bis 15.01.93

Elstal, den 24.06.1993 .... (Schiewe , Bürgermeisterin)

SATZUNGSBESCHLUSS

Nach Fassung der Einzelbeschlüsse über die fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Elstal in ihrer Sitzung am 15.03.1993 den Bebauungsplan aufgrund des § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Elstal, den 24.06.1993 .... (Schiewe , Bürgermeisterin)

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Das Genehmigungsverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde mit Auftrag vom ......19.. durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde innerhalb der Drei-Monatsfrist nicht geltend gemacht.

Elstal, den ......19.. .... (Schiewe , Bürgermeisterin)

Das Genehmigungsverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom ......19..
Aktenzeichen ....

Genehmigungsbehörde .... (Schiewe , Bürgermeisterin)

Das Genehmigungsverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung der Maßnahmen und/oder Auflagen, mit Ausnahme / im Bereich des ..... umrandeten Teils nicht geltend gemacht.

Verfügung vom ......19..
Aktenzeichen ....

Genehmigungsbehörde .... (Schiewe , Bürgermeisterin)

BEKANNTMACHUNG

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am ......19.. ortsüblich bekanntgemacht und dabei angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Elstal, den ......19.. .... (Schiewe , Bürgermeisterin)

LAND BRANDENBURG · LANDESAMT FÜR BAUEN, BAUTECHNIK U. WOHNEN
gehört z. Schreiben v. 25.8.93

Gemeinde Elstal
Bebauungsplan Nr. 1 - 'Gewerbegebiet Elstal'
mit integriertem Grünordnungsplan

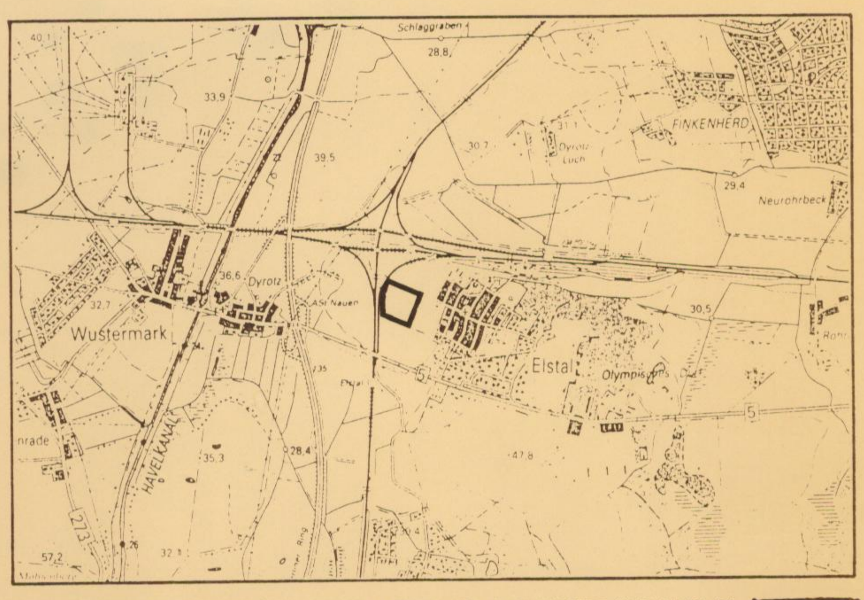

Teilbereich Landschaftsplanung / Grünordnung:
MARTIN SEEBAUER, KARL WEFERS UND PARTNER
FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA
Waldenserstraße 2-4, 1000 Berlin 21
Tel. 030/395 70 45, Fax 030/396 67 51

planungsgruppe 4
Peter Dittmer · Jens - P. Kruse · Paul M. Lösse
Dipl. - Ingenieure, Architekten und Stadtplaner SRL
Mommsenstr. 58 · 1000 Berlin 12 · Tel. 323 80 18
Berlin, den 15.03.1993 Gez.: Di

BERLIN P4